

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG -folgend ÜWM genannt-

1. Für alle Rechtsgeschäfte von ÜWM sind die Bedingungen Ziffer 1 -16 bindend. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie mit ÜWM im Einzelfall ausgehandelt und schriftlich vereinbart sind.
2. ÜWM wird nur durch schriftliche Verträge verpflichtet und erkennt nur schriftliche Bestellungen an. Zu deren Wirksamkeit ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Bei Lieferungen und Leistungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL Teil B, bei Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die technischen Vorschriften für Bauleistungen VOB Teil B und C. Die angeführten Bedingungen gelten nur soweit sie mit den nachstehenden Bedingungen nicht im Widerspruch stehen.
4. Preis, Verpackung und Gewichte
Alle genannten Preise gelten frei Haus einschließlich Zoll, Verpackung und Spesen, sofern keine anderen Bedingungen ausgehandelt wurden. Währungs- und Wertsicherungsklauseln erkennt ÜWM nicht an.
Leihweise überlassenes Verpackungsmaterial wird frachtfrei und baldmöglichst zurückgesandt. Bei Gewichtspreisen zahlt ÜWM nur die tatsächlich empfangenen und ermittelten Gewichte. Für Verluste, die durch mangelhafte Verpackung entstehen, hat der Lieferer aufzukommen, ebenso für Fehlmengen, die bei der Eingangskontrolle festgestellt werden.
Verpackungsverordnung
Bei Anlieferung der von ihnen gelieferten Waren bitten wir darauf zu achten, dass nur umweltfreundliche, recycelbare Materialien beziehungsweise Mehrweggebinde nach der Verpackungsverordnung vom 1. Dezember 1991 verwendet werden.
5. Auftragsbestätigungen
Bestellungen oder Aufträge von ÜWM sind unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit möglichst sofort, ausführlich in doppelter Ausfertigung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen werden jedoch nur in soweit rechtswirksam, wie diese nicht im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen von ÜWM stehen.
6. Versand
Alle Lieferungen an ÜWM sind gemäß Ziffer 4 fracht-, porto-, stempel- und abnahmefrei. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Verkäufers. Der Lieferer hat auf Verlangen von ÜWM mit dem Versand der Ware bis zu 3 Monaten über den vereinbarten Liefertermin ohne Berechnung weiterer Kosten zu warten. Die Versandanzeigen sind stets in doppelter Ausfertigung mit allen notwendigen Angaben einzureichen. Als Versandanzeige gelten weder Rechnungen noch Auftragsbestätigungen. Alle Kosten, die durch Nichtbefolgung der Versandvorschriften von ÜWM entstehen, fallen dem Lieferer zur Last.
7. Liefertermin
Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, ist ÜWM berechtigt, ohne weitere Frist- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Kann eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden, so ist ÜWM rechtzeitig zu benachrichtigen, Teil-Lieferungen oder Leistungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen mit ÜWM statthaft.
8. Rechnungsstellung
Jede Rechnung ist nach Lieferung oder Leistung in zweifacher Fertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Rechnung ist der Bestellung oder dem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen entsprechend zu gliedern. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen (Ziffer 12) sind unter Hinweis auf die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen in Rechnung zu stellen.
9. Zahlung
Bezahlt wird in Euro und grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Sofern keine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zahlt ÜWM innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Warenerhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Vorauszahlungen geht die zu liefernde Sache in Höhe der Zahlung in das Eigentum von ÜWM über. Für Anzahlungen ist eine Sicherheit zu leisten, sofern sich die bestellte Ware noch im Besitz des Lieferanten befindet. Der Lieferer oder Unternehmer darf seine Forderung an ÜWM nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ÜWM an Dritte abtreten.
10. Allgemeines
Glaubt der Lieferer sich in der ordnungsgemäßen Fortführung der übernommenen Lieferung oder Leistung durch einen von ÜWM zu vertretenden Umstand oder durch höhere Gewalt behindert, so hat er ÜWM sofort zu benachrichtigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung des angeblich hindernden Umstandes nicht zu. Nach Beseitigung des Hinderungsgrundes sind die Lieferungen oder Leistungen ohne weitere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
11. Die Lieferungen und Leistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bedingungen des Vertrages entsprechen. Zur Überwachung der Ausführung sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten von ÜWM jederzeit während der Arbeitszeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen frei, an denen die betreffenden Gegenstände gefertigt werden. Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellung ÜWM rechtzeitig anzuzeigen.
12. Wird nachträglich eine Änderung des zu liefernden Gegenstandes oder der Leistung vereinbart und ändern sich dadurch die Kosten der zu erbringenden Leistung, so erfolgt die in Rechnungsstellung dieser Kostenänderung in billigem Verhältnis zu dem vereinbarten Preis. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich festzulegen.
13. Verringert sich der Absatz von ÜWM durch höhere Gewalt, insbesondere infolge von Betriebsstörungen oder -Einschränkungen, so wird ÜWM für die entsprechende Zeitdauer und in entsprechendem Umfang von der Pflicht zur Abnahme frei.
14. Der Lieferer übernimmt für Lieferungen und Leistungen gesetzliche Gewähr. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Ware (§ 377 HGB) ist nicht statthaft. Für Waren, bei denen vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, verpflichtet sich der Lieferer sobald die Unbrauchbarkeit festgestellt ist, kostenlos nach Wahl von ÜWM Ersatz zu liefern oder nach § 462 BGB Wandlung beziehungsweise Minderung zu akzeptieren.
15. Der Lieferer darf seine Vertragspflichten ohne Genehmigung von ÜWM nicht auf andere übertragen.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile 77933 Lahr (Schwarzwald).